



Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

mit zahlreichen Stichwahlen sind am 15. Juni Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten in insgesamt 215 Kommunen in Niedersachsen zu Ende gegangen.

Zu besetzen waren die Ämter des Regionspräsidentin/Regionspräsidenten in der Region Hannover sowie von

- 13 Landrätinnen/Landräten,
- 6 Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern,
- 59 Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeistern und
- 136 Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern.

Die Ergebnisse haben wir auf der Seite 2 dieser Ausgabe zusammengetragen. Sie fallen insgesamt gesehen für die SPD erfreulich aus. So konnte Hauke Jagau in der Region Hannover das Amt des Regionspräsidenten verteidigen, Ulrich Mädge behauptete sich als Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg. Ulrich Markurth in Braunschweig sowie Rolf-Georg Köhler in Göttingen sind neue Oberbürgermeister. In den Städten Brake, Friesoythe, Gehrden, Pattensen und Rotenburg/W. gelang es, das Amt für die SPD neu oder zurück zu gewinnen.

Im Einzelnen lassen sich für zukünftige Wahlen folgende Erkenntnisse gewinnen:



• **Wiedereinführung der Stichwahl:** Wie zu erwarten, hat die Wahlbeteiligung in der Stichwahl nachgelassen. Insgesamt hat die Reform den SPD-KandidatInnen aber wenig geschadet. Besondere Anstrengungen werden auch zukünftig die Amtsinhaber aufbringen müssen, die in die Stichwahl gewählt worden sind.

• **Amtsinhaberbonus:** Unabhängig von Parteibindung oder -zugehörigkeit konnten Amtsinhaber bei Wiederantritt auf einen Amtsbonus setzen und sich meist schon im ersten Wahlgang durchsetzen. Ausnahmen in einigen größeren Kommunen sind den dortigen besonderen politischen Verhältnissen geschuldet. Abwahlen haben in Niedersachsen nur in wenigen Fällen – auffällig viele allerdings im Umkreis von Hannover – und

nach unseren Informationen meist nur aufgrund unerfreulicher örtlicher Ereignisse stattgefunden.

- **Auswärtige Bewerberinnen/Bewerber:** Die Wahlchancen waren auch hier weiterhin nur begrenzt, insbesondere in Konkurrenz zu Amtsinhaber/-innen.
- **Fachleute:** Insbesondere in Gemeinden haben die Wähler bevorzugt BewerberInnen mit Verwaltungserfahrung ihr Vertrauen geschenkt.
- **Weibliche Hauptverwaltungsbeamte:** Die Zahl konnte nicht signifikant gesteigert werden. Einigen bedauerlichen Niederlagen/Amtsverzichteten standen aber auch erfreuliche Erfolge gegenüber.

2016 im Blick

Nach einer längeren Pause dürfen nun die Vorbereitungen auf die Allgemeinen Kommunalwahlen im Herbst 2016 aufgenommen werden.

Interessant dürfte sein, wie die kommunale Praxis vor Ort das neue Angebot des Landesgesetzgebers annimmt, die Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten und die Wahlzeiten der Vertretungen in Übereinstimmung zu bringen. Für die Amtszeiten, die

Inhalt

Ergebnisse der Direktwahlen 2014

Aus der Beratungspraxis

nicht 2016 auslaufen, bedeutet dies vielfach das freiwillige vorzeitige Ausscheiden der Amtsinhaber aus dem Amt (§ 80 Abs. 9 NKomVG) und die Bereitschaft, sich einer neuen Direktwahl mit verkürzter Amtszeit (fünf Jahre) zu stellen bzw. einem neuen Amtsinhaber Platz zu machen.

Dazu nur ein kurzer Blick in unser Nachbarland Nordrhein-Westfalen: Von der Möglichkeit, ihr Amt frühzeitig niederzulegen und somit bereits mit den Allgemeinen Kommunalwahlen am 25.5.2014 gemeinsame Wahlen zu ermöglichen, haben über 200, d. h. mehr als die Hälfte der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte, Gebrauch gemacht.

Warten wir's ab. Jetzt zunächst einmal allen SGK-Mitgliedern schöne Sommerferien!

Euer

Manfred Pühl
SGK-Landesgeschäftsführer

Aus der Beratungspraxis

Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Grundstücksankäufen

Frage:

Unser Bürgermeister hat ein Grundstück zu einem Preis von 1,5 Millionen Euro gekauft, ohne die politischen Gremien einzubeziehen. Wir haben davon erst nach mehr als einem Jahr erfahren. Die Staatsanwaltschaft ermittelt bereits wegen des Verdachts der Untreue. War das Vorgehen rechtswidrig? Wie können wir die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erwirken?

Antwort:

Immer wieder erstaunlich, was man aus der Praxis hört. Ich kann den Sachverhalt kaum glauben.

1. Wenn alles so zutrifft, hat der Bürgermeister mit Sicherheit seine Kompetenzen überschritten. Wenn möglicherweise der Rat nicht zuständig gewesen wäre, dann aber auf jeden Fall der Verwaltungsausschuss und nicht der Bürgermeister alleine.

In den Hauptsatzungen der Kommunen sind in der Regel Wertgrenzen für bestimmte Angelegenheiten festgelegt. Bei der genannten Größenordnung dürfte diese Wertgrenze mit Sicherheit überschritten sein. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung kann kaum angenommen werden.

2. Disziplinarangelegenheiten des Bürgermeisters richten sich nach § 5 Abs. 3 Nds. Disziplinargesetz. Zuständig für die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist die Kommunalaufsichtsbehörde (KA), bei einer kreisangehörigen Stadt also der Landkreis.

Wenn bereits staatsanwaltliche Ermittlungen stattfinden und die Angelegenheit publik ist, also der KA zureichende Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen (§ 18) könnten, müsste diese von sich aus schon tätig sein. Wenn dem nicht so ist, kann der Rat be-

schließen, die KA entsprechend aufzufordern. Dies könnte aber auch die Fraktion allein tun.

Eine Zuständigkeit allein des Rates für disziplinarische Maßnahmen sehe ich nur in einem vor-disziplinarverfahrensrechtlichen Raum, z. B. in Form einer Rüge.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Niedersachsen e.V.,
Odeonstraße 15/16, 30159 Hannover

Redaktion:

Dr. Manfred Pühl, Theo Stracke,
E-Mail: manfred.puehl@spd.de

Verlag:

Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen:

Henning Witzel

Litho:

metagate Berlin, Litfaß-Platz 1,
10178 Berlin, Tel. (030) 283 06-200

Druck:

Braunschweig-Druck GmbH,
Ernst-Böhme-Str. 20, 38112 Braunschweig

Kommunalpolitisches Lexikon A-Z Niedersachsen

Nützliches Handwerkszeug für Rats- und Kreistagsmitglieder sowie MitarbeiterInnen der Kommunen

Kommunalpolitik ist kein einfaches Geschäft. Das beginnt schon bei der inneren Organisation der Arbeit in der Vertretung und endet bei den vielen Fachgesetzen, die die inhaltliche Arbeit bestimmen.

Wo findet man eine einfache Erläuterung der vielen Fachbegriffe und Sachverhalte?

Ein Team erfahrener ehrenamtlicher und hauptamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus Niedersachsen hat sich dieser Aufgabe gewidmet und ein Nachschlagewerk erarbeitet.

Behandelt werden alle grundlegenden Begriffe aus der Kom-

munalverfassung, dem Kommunalwahlrecht, dem kommunalen Haushaltsrecht, dem Bau- und Planungsrecht, dem Umweltrecht, dem Sozialrecht, dem Straßenrecht sowie weiteren kommunalrelevanten Fachgebieten.



Bestellformular

Ich/Wir bestelle(n) _____ Exemplare des Kommunalpolitischen Lexikons A-Z Niedersachsen. Lieferung an untengenannte Anschrift.
Preis pro Exemplar 19,80 Euro

zu bestellen: per Post SGK-Landesverband Odeonstraße 15/16,
30159 Hannover, per Fax 0511-1674-211, per E-Mail: manfred.puehl@spd.de

Lieferanschrift: _____

Einzugsermächtigung

Hiermit bevollmächtige ich/wir die SGK-Niedersachsen e.V., die von mir/uns zu entrichtende Schutzgebühr für das SGK-Wahlkampf-Handbuch von meinem/ unserem Konto abbuchen zu lassen.

Konto-Nr. _____

BLZ _____ Geldinstitut _____

Vor- und Zuname bzw. Fraktion _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____ Ort und Datum _____

